

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass diese Kopie der 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Stobenberg" mit der Urschrift übereinstimmt.

Süplingen, den 09.08.17



Samtgemeinde Nord-Elm
Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrage

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Frellstedt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Frellstedt, den 19.10.2016

L.S.

gez. Gottschalt
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Verfahren bis zum Satzungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Frellstedt hat in seiner Sitzung am 9.3.2016 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§13a BauGB) beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.8.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Frellstedt hat in seiner Sitzung am 11.8.2016 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.8.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 26.8.2016 bis zum 26.9.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Frellstedt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am 19.10.2016 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

L.S.

Frellstedt, den 19.10.2016

gez. Gottschalt

Bürgermeister

Plangrundlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:1000

© 2015



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen,
Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,

2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.

(Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand 2/2016). Sie weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

L.S.

Helmstedt, den 30.9.2016

gez. Wiesenberg VAR

LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg
Katasteramt Helmstedt

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung wurden von Büro Brokof & Voigts,
Lindenplatz 1, 38373 Frellstedt verfasst.

Frellstedt, den 19.10.2016

L.S.

gez. N. Voigts

Brokof & Voigts

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.11.2016 im Amtsblatt des
Landkreises Helmstedt Nr. 45, Jahrgang 69 bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig geworden.

Frellstedt, den 1.12.2016

L.S.

gez. Lux

Gemeindedirektorin

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb von einem Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von
Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht schriftlich
geltend gemacht worden.

Frellstedt, den

.....